

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Clara West und Birgit Monteiro (SPD)

vom 25. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2014) und **Antwort**

Beantragung von Behinderten-Parkausweisen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die 12 Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen zu den Fragen 1 und 2, in einem Fall auch zu Frage 9, gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die im Rahmen der vorgegebenen Frist eingegangenen Aussagen aus 7 Bezirken werden nachfolgend zu 1. und 2. zusammengefasst bzw. zu 9. wörtlich wiedergegeben.

Frage 1: Wie lange dauert dasungsverfahren im Schnitt von der erstmaligen Beantragung eines Behinderten-Parkausweises bis zur Zustellung/Abholung durch den Antragsteller?

Frage 2: Wie lange dauert es im Schnitt, einen personenbezogenen Behindertenparkplatz (§45 1b StVO) einzurichten (von der erstmaligen Beantragung bis zum Aufstellen des Schildes für den Behindertenparkplatz)?

Antwort zu 1. und 2.: Die Angaben in der unten stehenden Tabelle beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt, zu dem seitens der Antragstellerin und des Antragstellers alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen komplett sind. Zu Frage 2 ist außerdem anzumerken, dass vor der Fertigung einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Parkplatzes mit dem notwendigen Verkehrszeichenplan durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde in der Regel eine Besichtigung vor Ort, zumeist in Gegenwart des Berechtigten erfolgt. Im Anschluss wird das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren bei der Polizei schriftlich durchgeführt (Frist 4 Wochen). Dann erfolgt die Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Fachbereich Tiefbau als Straßenbaulastträger, der wiederum in der Regel eine Firma beauftragt, die die notwendigen Verkehrszeichen aufstellt bzw. die Rahmenmarkierung auf der Fahrbahn aufträgt. Letzteres kann nicht bei einer Temperatur unter fünf Grad Celsius oder Nässe erfolgen.

Bezirksamt	<u>Antwort Frage 1</u> Dauer <u>Verwaltungsverfahren</u> Behindertenparkausweis	<u>Antwort Frage 2</u> Dauer <u>Einrichtung personenbezogener Behindertenparkplatz</u>
Charlottenburg-Wilmersdorf	7 – 14 Tage	Je nach Wetterlage 1 – 3 Monate
Mitte	10 – 14 Arbeitstage	ca. 6 Monate
Reinickendorf	bei Abholung: sofort, postalisch: 3-4 Tage	6 – 7 Wochen
Pankow	maximal 10 Werkstage	unter Umständen mehrere Monate
Friedrichshain-Kreuzberg	ca. 14 Tage	4 – 6 Wochen
Treptow-Köpenick	ca. 3 Wochen	8 – 12 Wochen
Neukölln	Bei Abholung: sofort schriftlich: ca. 1 Woche	Je nach Lage des Einzelfalls 4 Wochen bis 3 Monate

Frage 3: Nach welchen Kriterien ist es möglich, nach §45 1b Punkt 2a StVO Parkplätze für Anwohner in Quartieren mit erheblichem Parkraummangel einzurichten?

Antwort zu 3.: In der Verwaltungsvorschrift zu § 45 1b der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ist unter Nummer X „Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkvorrechte)“ unter anderem festgelegt, dass Bewohnerparkzonen eingerichtet werden können, wenn auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Auto zu finden. Diese Bewohnerparkzonen sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Auf Antrag werden den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Bereiche Parksonderrechte eingeräumt, d.h. ein Bewohnerparkausweis ausgestellt. Damit sind sie berechtigt, in Bewohnerparkzonen zu parken bzw. in Parkraumbewirtschaftungszonen von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomaten zu bedienen, in dieser Zone freigestellt.

Frage 4: Gibt es eine maximale Anzahl von personenbezogenen Behindertenparkplätzen, die pro Bezirk (Wohngebiet...) eingerichtet werden dürfen? Falls ja, welche Rechtsgrundlagen liegen dem zugrunde?

Antwort zu 4.: Nein.

Frage 5: Unterliegen Anträge auf personenbezogenen Behindertenparkplätze in ganz Berlin denselben Richtlinien oder wird unterschieden in z.B.

- Einfache Wohngebiete
- Wohngebiete mit (teil)gewerblicher Nutzung
- Gebiete mit Parkraumbewirtschaftung
- Wohngebiete mit hohem Parkdruck

Antwort zu 5.: Anträge auf personenbezogene Behindertenparkplätze unterliegen in allen Berliner Bezirken denselben Richtlinien. Maßgeblich ist die bundesweit geltende Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO). Ergänzend hat die Verkehrslenkung Berlin (VLB) eine interne Arbeitsanweisung in Form eines Rundschreibens herausgegeben, um hinsichtlich der Auslegung von Einzelaspekten berlinweit ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen. Unterscheidungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Wohngebietes gibt es nicht, Parkraummangel ist jedoch generell ein Prüfkriterium im Zusammenhang mit der Bewilligung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes.

Frage 6: Nach welchen Kriterien neben dem Grad der Behinderung können Parkausweise z.B. an Menschen mit leichter Behinderung bzw. 100% Behinderung aber ohne das Merkzeichen „aG“ vergeben werden?

Antwort zu 6.: Zusätzlich zu schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung können Parkausweise auch an blinde Menschen, Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie an schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

vergeben werden. Die vier letztgenannten Personengruppen erhalten nicht den blauen EU¹-Parkausweis, sondern einen orangefarbenen Parkausweis, da ihnen verkehrsrechtlich nicht alle Parkprivilegien eingeräumt werden wie Inhabern des EU-Parkausweises. So ist z.B. die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes für diesen Personenkreis nicht vorgesehen.

Frage 7: Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um älteren, gebrechlichen Menschen einen besonders gekennzeichneten personenbezogenen Stellplatz ähnlich derer für Inhaber der blauen EU-Parkausweises (§45 StVO) zu reservieren?

Antwort zu 7.: Nach den gesetzlichen Vorgaben kann grundsätzlich nur für Antragstellerinnen und Antragsteller, die über einen blauen EU-Parkausweis verfügen, ein personenbezogener Schwerbehindertenparkplatz eingerichtet werden.

¹ Europäische Union

Frage 8: Gibt es Unterschiede in den Verordnungen und Anwendungen in den einzelnen Bundesländern?

Antwort zu 8.: Die Vorgaben der StVO und der VwV-StVO gelten bundesweit. Die Anwendung ist Ländersache, über unterschiedliche Anwendungen bestehen hier keine Erkenntnisse.

In Berlin und Brandenburg gibt es eine Sonderregelung, wonach Inhaberinnen und Inhaber des in diesen beiden Ländern für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (Gleichgestellte) ausgestellten orangefarbenen Parkausweises dort auch auf allgemeinen mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätzen parken dürfen. Diese zwischen beiden Ländern abgestimmte Regelung bestand schon vor der bundesweiten gesetzlichen Harmonisierung der Parksonderrechte für Schwerbehinderte durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung im Jahre 2008 und wurde aus Gründen der Besitzstandswahrung beibehalten.

Frage 9: Wenn es in dieser Angelegenheit keinen Spielraum im Verwaltungshandeln gibt, was plant der Senat, um hier eine Verbesserung der Situation für die Betroffenen in den Gebieten mit hohem Parkdruck (z.B. in der Carl-Legien-Siedlung) zu erzielen?

Antwort zu 9.: Hierzu hat das zuständige Bezirksamt Pankow von Berlin Folgendes mitgeteilt:

„Zu den Auswirkungen der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in den Randbereichen der neuen Zonen 44 und 45, also auch in der Carl-Legien-Siedlung, wurde im März eine Nachuntersuchung seitens des Bezirksamtes beauftragt. Seitdem erfolgen die erforderlichen Erhebungen durch ein Verkehrsplanungsbüro im Bezirk; das Ergebnis wird dem Bezirksamt Ende September vorgelegt. Parallel dazu ist eine Untersuchung beauftragt worden, die den Wirkungsgrad der Parkraumbewirtschaftung in allen bisherigen Parkraumzonen messen und belegen soll. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden Ende Oktober vorliegen. Beide Untersuchungen sind erforderlich, um die weiteren Planungen auf fachlicher Ebene fortführen zu können. Noch in diesem Herbst wird ebenfalls die Diskussion und Entscheidung im politischen Raum stattfinden, welche verkehrlenkenden Maßnahmen geeignet sind, ggf. eine Entlastung herbeizuführen. Inwieweit diese Bemühungen konkret auch das Gebiet der Carl-Legien-Siedlung betreffen, werden die Ergebnisse der Untersuchungen aufzeigen und bleibt abzuwarten.“

Berlin, den 15. September 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2014)